

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen
in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf**

Az.: 1393-106.11-250-013/wÄ2023/Ahn

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH mit Bescheid vom 20. September 2023 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), zur wesentlichen Änderung zweier Windenergieanlagen in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH in 04736 Waldheim, Mendener Weg 3, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zwei Windenergieanlagen (WEA 3 + 4) vom Typ Vestas EnVentus V162-6.0 MW zum Typ Vestas EnVentus V162-6.2 MW (bei unveränderter Nabenhöhe von 169 m und unverändertem Rotordurchmesser von 162 m) in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstück 425/3 (Ostwert: 329.160, Nordwert: 5.619.799) und Flurstück 365/6 (Ostwert: 329.605, Nordwert: 5.619.600).
2. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
3. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlagen in Betrieb genommen worden sind.
5. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 20. Juni 2024 bis einschließlich 3. Juli 2024

beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau, Zimmer 1.24, zur Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 17. Mai 2024

Wendler
Amtsleiterin